

KANTON THURGAU
POLITISCHE GEMEINDE
KRADOLF-SCHÖNENBERG

BEITRAGSREGLEMENT
NATUR- UND KULTUROBJEKTE

Vom Gemeinderat beschlossen am 8.Juni 2004

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 23.Nov. 2004

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

J. Stark

J. Fässler

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	1
Art. 2 Zuständigkeit	1
Art. 3 Finanzierung	1
Art. 4 Beitragsberechtigung	1
Art. 5 Beitragsvoraussetzungen	1
Art. 6 Beitragsarten	2
Art. 7 Beitragsempfänger	2
Art. 8 Beitragsgesuche	2
2. BESONDERE BESTIMMUNGEN ZU DEN NATUR- UND KULTUROBJEKTEN	2
Art. 9 Beiträge an Magerwiesen (Extensiv genutzte, artenreiche Wiesen)	2
Art. 10 Beiträge an extensiv genutzte Weiden	2
Art. 11 Beiträge an Hecken und Bachgehölze	2
Art. 12 Beiträge an Einzelbäume und Baumgruppen	3
Art. 13 Beiträge an Hochstammobstgärten	3
Art. 14 Zuschläge bei Naturobjekten	3
Art. 15 Kulturobjekte	3
Art. 16 Inkrafttreten	3

Der Gemeinderat Kradolf-Schönenberg erlässt, gestützt auf § 15 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur- und Heimat vom 8.4.1992 (NHG), das Beitragsreglement für Natur- und Kulturobjekte.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Das Reglement regelt die Vergabe von Gemeindebeiträgen an geschützte Natur- und Kulturobjekte sowie an Massnahmen zum ökologischen Ausgleich innerhalb des Gemeindegebietes.

Die Beitragsberechtigung und -bemessung sowie das Verfahren zu ihrer Festlegung und Ausrichtung richten sich nach §§ 7 bis 24 der Verordnung zum NHG. Für weitere kantonal nicht beitragsberechtigte Objekte oder Massnahmen nennt dieses Reglement die Beitragsleistungen und Bedingungen.

Art. 2 Zuständigkeit

Über Beiträge nach diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenz.

Soweit kein Rechtsanspruch im Sinne der kantonalen Gesetzgebung besteht, werden neue Beiträge nur unter dem Vorbehalt gewährt oder zugesichert, dass die Ausgabe durch den jährlichen Voranschlag gedeckt ist. Der Gemeinderat kann eine Prioritätenordnung festlegen.

Art. 3 Finanzierung

Für die Finanzierung der Beiträge und Abgeltungen wird ein Spezialfinanzierungskonto Natur- und Heimatschutz geschaffen. Dieses wird gespiesen durch Zuweisungen aus allgemeinen Mitteln gemäss Budget.

Art. 4 Beitragsberechtigung

Beiträge werden im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen geleistet für

- die fachgerechte Bewirtschaftung und Pflege von Naturobjekten
- Massnahmen zum ökologischen Ausgleich wie Neuanlegung von Naturobjekten
- Ertragsausfall und Mehraufwand für ökologische Massnahmen
- Ergänzungs- und Ersatzpflanzungen für Einzelbäume und Bäume in Baumgruppen
- Restaurierung von Kulturobjekten
- Besondere Massnahmen der Ortsbildpflege wie die Aufwertung der Umgebung durch Anlegung von Vorgärten oder durch Platzgestaltung.

Art. 5 Beitragsvoraussetzungen

Beiträge werden nur geleistet, wenn

- die Nutzung bestehender Objekte durch Nutzungspläne (Zonenplan oder Schutzplan Natur- und Kulturobjekte), Schutzverordnung oder Schutzverfügung beschränkt und durch einen Bewirtschaftungsvertrag geregelt ist (Ausnahme Einzelbäume) oder
- bei Neuanlagen zum ökologischen Ausgleich das Objekt gleichzeitig mit Entscheid gemäss §10 NHG unter Schutz gestellt wird.

Gemeindebeiträge werden nur gewährt, wenn die Bedingungen und Auflagen gemäss § 13 der Verordnung zum NHG erfüllt sind und sich der Beitragsberechtigte zu vertragsgemässen Pflege- und Unterhaltsmassnahmen oder anderen Leistungen bzw. Nutzungseinschränkungen während mindestens 6 Jahren verpflichtet.

Art. 6 Beitragsarten

Es werden einmalige oder wiederkehrende Beiträge ausgerichtet.

Art. 7 Beitragsempfänger

Beiträge werden in der Regel dem Bewirtschafter ausbezahlt. Bewirtschafter ist, wer das Land auf eigene Rechnung und Gefahr bearbeitet. Als Bewirtschafter gelten auch Naturschutzverbände, Bürgergemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die das ihnen gehörende Land durch die Mitglieder bewirtschaften lassen.

Art. 8 Beitragsgesuche

Gesuche für die Gewährung von Beiträgen und Abgeltungen bei Naturobjekten sind mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Gesuchsformular, Datenerfassungsblatt, Art der Massnahmen, Erschwerisse für Unterhalt, Ertragsbeinbusse, Situationsplan usw.) beim Gemeinderat einzureichen. Das Gesuch für jährlich wiederkehrende Beiträge ist bis zum 1. Mai des Kalenderjahres, für das erstmals Beiträge beansprucht werden, einzureichen. Vorbehalten bleibt der Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages.

Gesuche für die Gewährung von Beiträgen bei Kulturobjekten sind dem Gemeinderat zusammen mit dem Baugesuch einzureichen. Das Gesuch hat einen Kostenvoranschlag mit Offerten zu umfassen.

2. Besondere Bestimmungen zu den Natur- und Kulturobjekten

Art. 9 Beiträge an Magerwiesen (Extensiv genutzte, artenreiche Wiesen)

Der Gemeindebeitrag für die Bewirtschaftung und Pflege beträgt, unabhängig und zusätzlich zu den Beiträgen des Bundes gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) im Bereich des ökologischen Ausgleichs sowie gemäss Ökoqualitätsverordnung (ÖQV), Fr. 1'000.-- je Hektare und Jahr.

Art. 10 Beiträge an extensiv genutzte Weiden

Der Gemeindebeitrag für die Bewirtschaftung und Pflege beträgt Fr. 250.-- je Hektare und Jahr.

Art. 11 Beiträge an Hecken und Bachgehölze

Der Gemeindebeitrag für die Bewirtschaftung und Pflege beträgt, unabhängig und zusätzlich zu den Beiträgen des Bundes gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) im Bereich des ökologischen Ausgleichs sowie gemäss Ökoqualitätsverordnung (ÖQV), Fr. 500.-- je Hektare und Jahr.

Für die Neuanlage geschützter Hecken respektive Bachgehölze werden ebenfalls Beiträge geleistet. Es werden die vollen Anlagekosten vergütet. Der Gemeinderat legt den Beitrag jeweils aufgrund vom Gesuchsteller einzuholenden Offerten fest.

Art. 12 Beiträge an Einzelbäume und Baumgruppen

Beiträge werden für die Neuanlage oder den Ersatz von geschützten Bäumen geleistet. Es werden die vollen Anlagekosten vergütet. Der Gemeinderat legt den Beitrag jeweils aufgrund vom Gesuchsteller einzuholenden Offerten fest.

Art. 13 Beiträge an Hochstammobstgärten

Beiträge an Hochstammobstgärten sind nur für Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) gemäss Landwirtschaftsgesetz erbringen oder bei biologischem Landbau erhältlich.

Der Beitrag für Hochstammobstbäume beträgt zusätzlich zu den Beiträgen des Bundes Fr. 10.-- pro Baum und Jahr (max. für 100 Bäume pro ha).

Art. 14 Zuschläge bei Naturobjekten

Für Qualitäten wie besonderer Artenreichtum, wichtige Vernetzungselemente sowie für erschwerte Nutzung und Zugänglichkeit sind die Beiträge gemäss Art. 9 bis 12 angemessen, maximal um 50 % zu erhöhen.

Die Zuschläge können im Sinne des Aufstockens und der gezielten Förderung von ökologischen Leistungen in der Landwirtschaft auf Beitragsleistungen des Bundes gewährt werden.

Art. 15 Kulturobjekte

Die Gemeinde richtet einen Beitrag von 10% der anrechenbaren Kosten aus.

3. Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.